

Betreuungsvertrag

zwischen der Elterninitiative OGS der Münsterschule e.V. (der **Träger**) als Durchführende einer Schulveranstaltung im Auftrag des Schulträgers und den nachfolgend genannten Erziehungsberechtigten (die **Eltern**, der Träger und die Eltern jeweils auch eine **Partei** und gemeinsam auch die **Parteien**)

1. Erziehungsberechtigte(r)

2. Erziehungsberechtigte(r)

Wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Einleitung

Der Betreuungsvertrag regelt die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote in den offenen Ganztagschulen der Stadt Bonn auf der Grundlage des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen zur offenen Ganztagschule (OGS) und des Rahmenkonzeptes der Bundesstadt Bonn. OGS ist eine schulische Veranstaltung der GGS Münsterschule Bonn. Das pädagogische Konzept der außerunterrichtlichen Angebote orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprofil.

2. Umfang und Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote

Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der GGS Münsterschule Bonn (**Kinder**) und umfassen die Teilnahme der Kinder an

- der Lernzeit
- einem Mittagessen
- verschiedenen Freizeitaktivitäten
- verschiedenen Arbeitsgemeinschaften
- dem freien Angebot/Spiel
- der Ferienbetreuung

3. Ort der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote

Die außerunterrichtlichen Angebote finden in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge, ausgewählte pädagogische Angebote (z.B. im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften) und die Ferienbetreuung. Zeitpunkt und Umfang der Ausnahmen werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

4. Zeiten der außerunterrichtlichen Angebote

- 4.1. Die Betreuungszeit an Unterrichtstagen (**regelmäßige Betreuungszeit**) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Betreuung in der OGS beginnt nach dem Ende des Unterrichts. Zum Schutz des organisatorischen Ablaufs der Betreuung sollen die Kinder nicht vor 15:00 Uhr abgeholt werden. Ausnahmen sind mit der pädagogischen Leitung abzustimmen. Für verspätetes Abholen kann eine Gebühr von EUR 5,00 pro angefangene 15 Minuten ab 16:30 Uhr erhoben werden. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Schule und der Stadt Bonn, Änderungen der Betreuungszeiten vorzunehmen.
- 4.2. Über die regelmäßige Betreuungszeit hinaus besteht die Möglichkeit einer Spätbetreuung. Die Spätbetreuung endet i.d.R. um 17:30 Uhr. Das Angebot, die Dauer und die Ausgestaltung der Spätbetreuung richten sich nach dem angemeldeten Bedarf und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit. Die Teilnahme an der Spätbetreuung wird vom Träger gesondert abgefragt. Die Spätbetreuung kann nur für das gesamte Schuljahr gebucht werden. Die Kosten der Spätbetreuung werden gesondert abgerechnet. Über die Höhe der Kosten informiert der Träger zusammen mit der Bedarfsabfrage. Die Höhe kann von der Anzahl der angemeldeten Kinder abhängig gemacht werden.
- 4.3. An unterrichtsfreien Tagen außerhalb der Schulferien (außer an Sams-, Sonn- und Feiertagen und beweglichen Ferientagen) wird eine Betreuung in der regelmäßigen Betreuungszeit durch den Träger gewährleistet. Eine Betreuung während der Schulferien wird bei Bedarf bis zu sechs (6) Wochen (in der Regel je eine (1) Woche in den Oster- und Herbstferien sowie drei (3) Wochen in den Sommerferien) je nach Schuljahr ermöglicht. Ggf. wird die Ferienbetreuung schulübergreifend organisiert. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig und wird vom Träger gesondert abgefragt. Die Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. Eine Aufwandsentschädigung für die Ferienbetreuung sowie das Mittagessen während der Ferienbetreuung werden gesondert berechnet.
- 4.4. Die Dauer der täglichen Betreuungszeiten und der Umfang der Ferienbetreuung richten sich nach dem für ein Schuljahr festgelegten Stundenkontingent für die Betreuungsleistung, das zwischen der Stadt und dem Träger auf Grundlage der vom Rat der Stadt Bonn beschlossenen Finanzrahmens vereinbart wird. Der Träger behält sich daher vor, die vorsehenden Betreuungszeiten bei Bedarf anzupassen.
- 4.5. Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung aus triftigen Gründen zeitweilig zu schließen, insbesondere
 - a) bei Krankheit, Fortbildungsveranstaltungen des Personals, bei Betriebsausflügen oder soweit aus sonstigen Gründen, die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie

- b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnungen des Gesundheitsamtes.

5. Freiwilligkeit, Anmeldung, Abmeldung, Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich.
- 5.2. Die Anmeldung hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bis zum 30. April des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum ersten Tag eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Eine Anmeldung bereits betreuter Kinder für das folgende Schuljahr ist entbehrlich. Der Träger ist berechtigt, eine Anmeldung bereits betreuter Kinder vorzusehen, wenn und soweit nicht allen Kindern ein Betreuungsplatz angeboten werden kann.
- 5.3. Kann das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen, teilen die Eltern dies der Einrichtung rechtzeitig, spätestens aber einen Tag vor der Abwesenheit mit. Ist das Kind erkrankt, unterrichten die Eltern die OGS am ersten Tag der Erkrankung vor Beginn der Betreuung. Hat das Kind krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilgenommen, ist eine außerunterrichtliche Betreuung in der Einrichtung ausgeschlossen.
- 5.4. Die dauerhafte Abmeldung vom Besuch der Einrichtung ist nur mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Im Fall von § 5.2 S. 4 ist eine Abmeldung nicht erforderlich.
- 5.5. Der Träger ist berechtigt, zum Schutz von Personen und Sachen erzieherische Einwirkungen (einschließlich Ausschluss aus der laufenden Betreuung) und Ordnungsmaßnahmen (einschließlich vorübergehender oder dauerhafter Überweisung in eine andere Gruppe oder vorübergehender Ausschluss aus der Einrichtung) anzuwenden, wenn ein Kind gegen die Regeln der Einrichtung verstößt oder sich sonst fehlverhält. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

6. Vertragsdauer, Kündigung

- 6.1. Dieser Vertrag beginnt zum Beginn des Schuljahres, in dem die erstmalige Betreuung des Kindes stattfindet. Bei einer unterjährigen Aufnahme beginnt der Vertrag mit Beginn des Monats, in dem das Kind erstmalig betreut wird.
- 6.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Ende des Schuljahres, in dem das Kind in die 5. Klasse versetzt wird.
- 6.3. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Wird das Kind gemäß § 5.4 von der OGS abgemeldet, liegt in

der Abmeldung zugleich eine Kündigung dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

- 6.4. Dieser Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Eltern ist insbesondere ein Wechsel der Schule. Ein wichtiger Grund für den Träger liegt insbesondere vor, wenn
- a) sich das Kind pädagogisch und disziplinarisch nicht in die OGS einbinden lässt;
 - b) die Betreuung des Kindes aufgrund von Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten des Kindes liegen, für die anderen Kinder und/oder die Betreuer nicht zumutbar ist;
 - c) der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes so groß ist, dass er mit den personellen Ressourcen der Einrichtung nicht oder nicht ohne wesentliche Nachteile für den gewöhnlichen Betreuungsablauf abgedeckt werden kann;
 - d) die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht oder nicht vollständig nachkommen;
 - e) wesentliche Vertragsgrundlagen des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Bonn und dem Träger, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung der Offenen Ganztagschule, wegfallen.

7. Beiträge an die Stadt Bonn

- 7.1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwölf (12) monatlichen Teilbeträgen von der Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) erhoben wird.
- 7.2. Die Höhe des Elternbeitrages und etwaige Ermäßigungen (auch für Geschwisterkinder) richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (**Elternbeitragssatzung**). Der Antrag auf Ermäßigungen ist an die Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) unter Beifügung der Einkommensnachweise zu richten.
- 7.3. Die Elternbeiträge sind von den Eltern zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird für jedes Elternteil 50 Prozent des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle zu leisten ist. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

7.4. Die Beitragspflicht entsteht mit Vertragsbeginn. Der Elternbeitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Kassen- und Steueramt - zu entrichten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS infolge von Abmeldung oder Kündigung, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der außerunterrichtlichen Angebote während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

7.5. Die Beiträge werden von der Stadt Bonn durch Festsetzungsbescheid erhoben. Der Stadt Bonn ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind der Stadt Bonn unverzüglich mitzuteilen.

8. Mittagessen

8.1. Jedem Kind werden ein warmes Mittagessen und Kaltgetränke über die Einrichtung zur Verfügung gestellt.

8.2. Das Mittagessen wird gesondert berechnet. Für jedes Kind wird eine Pauschale für das Mittagessen in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Pauschale umfasst nicht die Verpflegung während der Ferienbetreuung. Der Monatsbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit EUR 75,00 monatlich. Eine Ermäßigung für Inhaber des Bonn-Ausweises und ähnlich Berechtigte wird nach den gesetzlichen Regelungen gewährt. Der Träger ist berechtigt, die Pauschale bei Veränderungen der Bezugskosten nach seinem Ermessen anzupassen.

8.3. Abmeldungen vom Mittagessen können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Halbjahres vorgenommen werden. Eine Rückvergütung für weggefallene Tage (Erkrankung, Klassenfahrt o.ä.) erfolgt nicht.

9. Außenaktivitäten

Die Eltern sind damit einverstanden, dass das Kind auch an Aktivitäten außerhalb der regelmäßig genutzten Räume teilnimmt.

10. Aufsicht

10.1. Der Träger übernimmt während des Besuches des Kindes in der Einrichtung die Aufsicht. Die Aufsicht beginnt mit der Empfangnahme des Kindes durch Mitarbeiter der Einrichtung. Sie endet mit der vereinbarten Betreuungszeit. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung unterliegt das Kind nicht der Aufsicht des Trägers.

10.2. Die Mitarbeiter der Einrichtung dürften nach Beendigung des Besuches das Kind nur den Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Eine Mustererklärung ist diesem Vertrag als **Anlage 10.2** beigelegt.

11. Unfallversicherung

Kinder, die die offene Ganztagschule besuchen, sind nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen unfallversichert.

12. Impf- und Infektionsschutz

12.1. Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist dem Träger gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Nachweis über einen ausreichenden altersentsprechenden Masernschutz vorzulegen. Solange der Nachweis nicht erbracht worden ist, darf das Kind gem. § 34 Abs. 10b IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Der Nachweis muss bei der Anmeldung des Kindes, jedenfalls aber vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden.

12.2. Vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist der Träger unaufgefordert über den Gesundheitszustand des Kindes, insbesondere über Allergien (z.B. Insektengifte, Asthma, Lebensmittel) oder sonstige Umstände zu informieren, soweit dies für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung oder die anderen in der Einrichtung betreuten Kinder von Bedeutung ist. Werden solche Umstände nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bekannt, ist der Träger unverzüglich zu unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass es den Mitarbeitern der Einrichtung nicht erlaubt ist, Medikamente zu verabreichen.

12.3. Tritt beim Kind oder in seiner Wohngemeinschaft nach der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung eine ansteckende Krankheit auf, halten die Eltern nach den Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes das Kind vom Besuch der Einrichtung sofort zurück. Die Unbedenklichkeit der Fortsetzung des Besuchs der Einrichtung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Dem Träger ist die ansteckende Krankheit sofort nach der ärztlichen Feststellung zu melden. Der Träger ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch auszuschließen. Das Auftreten meldepflichtiger Krankheiten teilt der Träger dem zuständigen Gesundheitsamt mit.

13. Datenschutz

13.1. Die Eltern teilen dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und zu ihrer Person mit. Der Träger ist berechtigt, die zur Erhebung des Elternbeitrags notwendigen Daten an die Bundesstadt Bonn (Amt für Kinder, Jugend und Familie) weiterzuleiten.

13.2. Der Träger ist verpflichtet, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden vom Träger beachtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind in jeweils aktueller Fassung abrufbar unter www.muensterschule.de/ogs. Die aktuelle Fassung (Stand: April 2023) ist als **Anlage 13.2** beigefügt.

14. Mitgliedschaft in der Elterninitiative

Die Eltern erklären mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihren Beitritt zum Trägerverein „OGS der Münsterschule e.V.“ Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag wird als monatlicher Beitrag pro betreutes Kind erhoben und jeweils zum 1. eines Monats fällig.

15. Einzug von Beiträgen

Alle Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels SEPA-Lastschrift. Die Eltern verpflichten sich mit Abschluss dieses Vertrages, ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß dem als **Anlage 15** beigefügten Muster zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Bankverbindung und ihrer Anschrift dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten etwaiger von den Eltern verursachter Rücklastschriften tragen die Eltern.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der offenen Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis gemäß diesem § 16.1.

16.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte (insbesondere, weil die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Bonn, den

(1. Erziehungsberechtigter)

(2. Erziehungsberechtigter)

Bonn, den

(Vorstandsmitglied)

(Vorstandsmitglied)

MUSTER